Sächsische Arbeiter-Zeitung

Expedition: Gerbergasse 1. Geschäftsstunden 9—6½ Uhr Morgens 8—6 Uhr Abds. Telephon-Anschluß Nr. 1789 Amt I.

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Redaktion: Annenstr. 45. Sprechzeit nur von 12—1 Uhr Mittags. Telephonanschluß Nr. 1565.

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung" erscheint wöchentlich sechsmal: Sonnabends mit dem Beiblatte „Nach der Arbeit". Preis monatlich 60 Pf., Bringerlohn 20 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Nr. 225. | Anzeigen die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf. | Dresden, Freitag den 28. September 1894 | Bei Anzeigen gewähren bei mehrfacher gleicher Wiederholung Rabatt. | 5. Jahrg.

Die Arbeiter sollen nicht in die Gemeindeverwaltungen und wo sie darin sind, will man sie wieder hinausdrängen. Dafür sind die Machthaber jetzt eifrig thätig. Sie wollen die Gesetzgebungsmaschine in Gang setzen und unter Mißbrauch ihrer Macht den Klassencharakter der Gesetzgebung noch verschärfen, um ihre Geldsacksinteressen in den Gemeinden noch mehr zu schützen! Volk, sei auf der Hut!

Ein weiterer Beleg zum sächsischen Versammlungs- und Beschwerderecht.

II.

Nun zu § 12 oder: Es kann immer fort — verboten werden!

Wegen des schon in voriger Nummer erwähnten Verbots in gleicher Sache in Kannersdorf hatte sich der Beschwerdeführer an die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gewendet. Diese Behörde ließ denselben nicht so lange zappeln, sie war gleich so klug wie das Ministerium, sie führte sofort § 12 des Versammlungsgesetzes ins Feld, d. h. ohne sich irgendwie näher darüber auszulassen, wieso die Befürchtung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ihr aufgekommen sei.

Diesbezüglich sprach daher der des Wortes benommene G. gegenüber der Kreishauptmannschaft sich beschwerend aus, daß die Amtshauptmannschaft den § 12 als Grund bezeichnet, aber unterlassen habe — was doch höchst nöthig und selbstverständlich wäre —, anzugeben, welche bestimmte Anhaltspunkte, welche sachlichen Erwägungen sie zu ihrem angegebenen „dringenden Verdachte" geführt hätten. Der Beschwerdeführer behauptete ferner, daß solche sachlichen Erwägungen für ihn nicht aufspürbar, daß solche bestimmte Anhaltspunkte in keiner Weise erfindlich seien! Er sagte hierzu wörtlich:

„Warum gerade die Petition der 42 Gemeindevorstände geeignet sein sollte, vor allen möglichen anderen, noch wichtigeren und weit größere Bedeutung habenden Vorkommnissen des öffentlichen Lebens bei einer Besprechung in einer Versammlung ungesetzliche Bestrebungen bez. Handlungen hervorzubringen, ist in keiner Weise abzusehen. Ich kann daher nicht umhin, die Möglichkeit auszusprechen, daß die Königl. Amtshauptmannschaft sich bei ihrer Bestätigung des Verbotes nicht von rein sachlichen Gründen habe leiten lassen, sondern daß sie auch die — nach meiner Ansicht — verleumderischen Behauptungen der 42 Gemeindevorstände gegen eine Kritik von Seiten der Angegriffenen und Beleidigten hat schützen wollen. Ich ersuche daher die Königliche Kreishauptmannschaft, den Sachverhalt prüfen und das widergesetzliche Verfahren der Königl. Amtshauptmannschaft richtig stellen zu wollen."

Was sagte nunmehr die Kreishauptmannschaft? Sie sagte:

„Die amtshauptmannschaftliche Annahme einer zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ist berechtigt gewesen, außerdem hat die Petition nicht auf der Tagesordnung oder in direktem Zusammenhange mit derselben gestanden."

Hiergegen rief G. nochmals das Ministerium an. Auch diese Ausführungen dürften noch von Interesse sein:

„Zunächst aber halte ich die Art der Beschwerdebeantwortung, wie die königl. Kreishauptmannschaft dieselbe geübt hat, an sich für ungesetzlich. Die Königl. Amtshauptmannschaft hatte sich bei Zurückweisung meiner an sie gerichteten Beschwerde lediglich auf § 9 und 12 des Vereins- und Versammlungsgesetzes berufen. Meine hiergegen an die Kreishauptmannschaft gerichtete Beschwerde führte ausführlich aus, daß die Anwendung der genannten Paragraphen keinesfalls auf den vorliegenden Fall anwendbar gewesen seien. Diesem wieder entgegen erwidert die Königl. Kreishauptmannschaft nichts anderes als, es sei der Annahme der Königl. Amtshauptmannschaft, daß durch die besagte Besprechung eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu befürchten gewesen, nach Lage der Sache nicht entgegenzutreten. Die Königl. Kreishauptmannschaft hat hierdurch die von der Königl. Amtshauptmannschaft aufgestellte Behauptung, es sei Gefährdung zu befürchten, lediglich wiederholt. Durch bloße Wiederholung wird aber ein unrichtiges Verfahren der Behörden noch nicht richtig. Die Königl. Kreishauptmannschaft hätte nach § 36 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen die Verpflichtung gehabt, mir anzugeben, **welche Gründe vorhanden seien dafür,** daß sie die Anwendung der § 9 und 12 des genannten Gesetzes für richtig hielt. Wenn die Königl. Kreishauptmannschaft **nur** gesetzlich verpflichtet wäre, dem Beschwerdeführer zu sagen, dieser oder jener Paragraph wendet im vorliegenden Falle rechtsgesetzliche Anwendung, so könnte es offenbar ohne weiteres geschehen, **daß diese Begründung durch eine solche kategorische, jeder Begründung entbehrende Behauptung die größte Willkür zu verüben im Stande wäre:** sie könnte möglicherweise thatsächlich berücksichtigt haben, verhindern zu wollen, daß **die 42 Herren Gemeindevorstände** einer Kritik seitens meiner Person ausgesetzt würden, **und könnte diese ungesetzliche Absicht durch den Hinweis auf die §§ 9 und 12 mit dem Schein des Gesetzes haben umhüllen wollen.** Erfreulicherweise verschließt § 36 der Verfassungsurkunde solcher Laune und Willkür die Möglichkeit; die Königl. Kreishauptmannschaft aber hat gegen die von mir angeführten Gründe, daß die §§ 9 und 12 nicht anwendbar seien, keinerlei Gegengründe entgegengesetzt und hat damit § 36 der Verfassungsurkunde verletzt.

Da nun die Königl. Kreishauptmannschaft ihre Zurückweisung meiner Beschwerde so ungenügend begründet hat, so erlaube ich mir, beim Königl. Ministerium nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß thatsächlich durch Besprechung jener Petition nicht im mindesten „dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit" zu erwarten gewesen ist. Warum gerade diese Petition vor allen möglichen anderen weit wichtigeren und die Bevölkerung weit mehr erregenden Vorkommnissen des öffentlichen Lebens zu einer Befürchtung, wie sie die beiden bezeichneten Unterbehörden angeblich gehegt haben wollen, Anlaß geben konnte, ist in keiner Weise zu erkennen. . . .

Ferner aber ist gänzlich unerfindlich, wie die Königl. Kreishauptmannschaft erklären kann, eine Besprechung jener Petition habe mit dem Gegenstande der Tagesordnung nicht im direkten Zusammenhange gestanden. Die Königl. Kreishauptmannschaft befleißigt sich mit einem solchen Ausspruche einer Logik, wie sie außer ihr wohl Niemand besitzt. In meiner Beschwerde vom 21. April d. J. mußte ich mich gegen die Ansicht der gleichen Königl. Kreishauptmannschaft wenden, daß jene Petition nicht mit dem Thema der Tagesordnung: „Sozialismus und Anarchismus", zu thun habe; nun soll sogar jene Petition nicht im direkten Zusammenhange stehen mit dem Thema der hier in Betracht kommenden Versammlung: „Die Nothlage auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete." Nun ist aber der gesammte Inhalt der besagten Petition gerade auch nach Ansicht der Petenten lediglich ein Ausfluß von allerlei heute bestehenden Uebel- und Mißständen, von einer vorherrschenden „Nothlage auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete"; auch haben sämmtliche Redner der sächsischen Ständeversammlung, die über die Petition sprachen, in fortdauerndem Zusammenhange mit der Petition auf allerlei Erscheinungen der heutigen „Nothlage auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete" hingewiesen. Wenn unter solchen Umständen die Königl. Kreishauptmannschaft sagt, die Petition habe keinen Zusammenhang mit der Tagesordnung, und auf Grund einer solchen aller Logik spottenden Behauptung die mir widerfahrene ungesetzliche Abschneidung der Redefreiheit zu rechtfertigen sucht, so ersuche ich hiermit das Königl. Ministerium, seine Unterbehörden zur Rechenschaft ziehen und die Ungesetzlichkeit ihres Verhaltens anerkennen zu wollen."

Was hierauf das Ministerium geantwortet hat, ist zu bemerkenswerth, als daß wir es nicht auch wörtlich der Oeffentlichkeit übergeben könnten:

„. . . zu eröffnen, daß das Ministerium die Beschwerde aus denselben Gründen abweisen muß, aus denen seine gegen ein in ganz ähnlicher Angelegenheit ergangenes Verbot der hiesigen Polizeidirektion gerichtete Beschwerde (siehe oben) als unbegründet abgewiesen worden ist, daß insbesondere von einem Verstoße gegen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes oder gegen § 36 der Verfassungsurkunde um deswillen nicht die Rede sein kann, weil die Kreishauptmannschaft in ihrer Entscheidung durch die Worte: „ganz abgesehen davon, daß also", nicht allein die Gründe der Amtshauptmannschaft zu den ihrigen gemacht, sondern auch den weiteren Entscheidungsgrund, daß die beabsichtigte Besprechung der Petition der 42 Gemeindevorstände außer Zusammenhang zu dem die Tagesordnung der Versammlung bildenden Vortrage Gradnauer's gestanden haben würde, hinzugefügt hat, endlich aber, daß die von der Amtshauptmannschaft gehegte Befürchtung, wenn sie überhaupt einer besonderen Bestätigung noch bedürfte, diese in ausreichendem Maße in der Schreibweise gefunden hat, die der Beschwerdeführer in seinen Eingaben dem Ministerium gegenüber anzuwenden für statthaft angesehen hat."

Man vergleiche die Beschwerde und die Antwort darauf. Kann man sich eine ärgere Disharmonie vorstellen? Ueber alles das Wichtigste, was der Beschwerdeführer ausführt, wird mit Erhabenheit, die an Hexerei grenzt, hinweggegangen. Der Beschwerdeführer spricht die Möglichkeit aus, daß die Unterbehörden mit ihrer Angabe, die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Nichtzusammenhang mit der Tagesordnung seien die berechtigten Gründe des Verbots, nur Scheingründe vorgebracht haben könnten; er legt ausführlich dar, daß diese Möglichkeit von ihm vermuthet werden müsse, weil die Unterbehörden ihre Gründe für ihre Annahme der Gefährdung und für ihre Ansicht vom Nichtzusammenhang nicht mitgetheilt hätten, was gegen die Verfassung verstoße. Dies alles hindert das Ministerium nicht, auch seinerseits lediglich zu wiederholen, was schon die Unterbehörden gesagt haben, und in die geforderte Untersuchung, ob hier nicht vielleicht eine widergesetzliche Ausnutzung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vorliege, überhaupt nicht einzutreten, diese Forderung des Beschwerdeführers einfach zu ignoriren, dafür aber ihm die Schreibweise in seinen Eingaben an das Ministerium als neuen Grund für die Berechtigung der Wortentziehung, welche zirka 3 Monate hinter diesen Eingaben zurücklag, vorzuwerfen!! Stände es nicht schwarz auf weiß, man möchte es nicht für möglich halten! Was — nebenbei gesagt — die Schreibweise des Beschwerdeführers betrifft, so wird jeder Unparteiische einsehen, daß dieselbe durch die Art, wie der Beschwerdeführer, der in seinen guten Rechten sich beeinträchtigt fühlte, von der Behörde behandelt wurde, bedingt war.

Endlich ist noch als 4. Fall zu erwähnen die Behinderung des Beschwerdeführers G., auch nur den Wortlaut der in der 2. Kammer des Landtags über die 42-Petition gehaltenen Reden nach dem amtlichen stenographischen Berichte in öffentlicher Versammlung am 7. 3. d. J. wiederzugeben. Da die Tagesordnung dieser Versammlung „Die Thätigkeit des Landtags" lautete, war es von vornherein unmöglich, ein Abweichen von der Tagesordnung als Verbotsgrund anzuführen. Was thaten die Behörden nun in diesem Falle? Es zeigte sich, daß die oberen Behörden noch reaktionärer sind als die unteren. Die Dresdner Polizeidirektion hatte die ganz richtige Empfindung, daß ihr Beamter in seinem Eifer zu weit gegangen sei. Sie lehnte es zwar ab, den Beamten wegen dieser Wortbehinderung zu rektifiziren, aber stellte für die Zukunft eine andere Behandlung in Aussicht.

Der Beschwerdeführer hielt diesen Bescheid für unzureichend, er forderte ausdrückliche Anerkennung der Ungesetzlichkeit jenes Verbots mit dem Hinweis auf § 12 des Reichs-Straf-Gesetzbuches, welcher lautet: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Die Kreishauptmannschaft aber war wieder ganz anderer Ansicht. Sie verfügte:

„Die beabsichtigte Vorlesung von Landtagsberichten über die Verhandlungen bezüglich der Petition der 42 Gemeindevorstände war ebenso geeignet, eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe herbeizuführen, wie eine Besprechung dieses Gegenstandes . . . Die Bezugnahme auf § 12 R.-Str.-G.-B.'s ist aber unrichtig, da es sich um eine Berichterstattung über Landtagsverhandlungen nicht gehandelt hat."

G. führte alsdann an das Ministerium Beschwerde. Er rügte wiederum die sonderbare Methode der Kreishauptmannschaft, schlechtweg von „Gefährdung der öffentlichen Ruhe" zu sprechen, ohne doch irgendwelche Gründe, die eine solche Annahme ernstlich stützen könnten, vorzubringen. Er rügte ferner die Stellungnahme der Kreishauptmannschaft zum § 12 R.-Str.-G.-B's.; er sagte diesbezüglich:

„Um was sonst soll es sich denn gehandelt haben, wenn nicht um eine Berichterstattung? Ich hatte ausdrücklich in der Versammlung erklärt, daß ich, da es verboten sei, über die Petition der 42 Gemeindevorstände in kritisirender Weise zu sprechen, über die betreffende Verhandlung durch Verlesung des Wortlauts der gefallenen Reden berichten wolle. Eine derartige Berichterstattung bleibt von jeder strafgesetzlichen § 12 R.-Str.-G.-B's. zugleich begründet, daß eine präventive Behinderung einer solchen Berichterstattung nicht statthaft, vielmehr ungesetzlich ist."

Das Ministerium in seiner Antwort — übrigens wurde jetzt ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung verweigert! — ließ sich wiederum auf den eigentlichen Kern der Beschwerde gar nicht ein, erklärte einfach:

„Wenn die Polizeidirektion während der Zeit der Berathung der 42er Petition im Landtage die öffentliche Besprechung derselben nicht zugelassen hat, so ist dies auf Grund von § 12 des Versammlungsgesetzes berechtigt; es liege auf der Hand, daß die Vorlesung des Berichts der Reden ebenfalls unter das Verbot falle; die Bezugnahme auf § 12 R.-Str.-G.-B's. sei bedeutungslos, da durch diese allgemeine Bestimmung die Anwendung der Spezialbestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht ausgeschlossen werde."

Hier ist interessant, zu bemerken, daß das Ministerium die Annahme der „Gefährdung" „während der Zeit der Berathung der Petition im Landtage" für berechtigt erklärt, obschon die fragliche Vorlesung vorgenommen werden sollte, nachdem jene Berathungen im Landtage längst beendet waren; der Beschwerdeführer konnte doch kaum stenographische Berichte verlesen wollen, bevor diese Reden überhaupt gehalten waren. Man sieht, wie genau die hohen Behörden bei Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden vorgehen.

Wir sind am Schluß dieser Mittheilungen. Wir haben geglaubt, diese Dinge ausführlich der Oeffentlichkeit unterbreiten zu sollen, denn sie bieten ein lebendiges Bild, wie in Sachsen die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes von den Behörden gehandhabt werden und wie man in Sachsen mit dem Beschwerderecht der Bevölkerung verfährt.

Wir wollen nicht behaupten, daß die Behörden bewußt Gesetzesumgehungen und Gesetzesverletzungen ausführen. Wir nehmen an, daß der Verdacht, den der Beschwerdeführer ausgesprochen hat, unberechtigt sei, daß die Behörden berechtigte Gründe für ihre Versammlungsverbote und Wortbehinderungen gehabt haben. Wir behaupten aber, daß die oben dargestellte Art, auf Beschwerden zu antworten, nothwendig dazu führen muß, daß die Bevölkerung die Behörden nur noch mit dem größten Mißtrauen betrachtet. Die Behörden selbst erwecken in der Bevölkerung die Ansicht, als ob sie in ihrer Feindschaft gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft die ihnen zustehenden Befugnisse weit überschritten hätten und ihre Gesetzesübertretungen durch Hinweisungen auf Gesetzesparagraphen, welche der Begründung und alles logischen Zusammenhangs entbehren, in den Schein der Gesetzlichkeit zu hüllen bestrebt seien.

Wenn es den sächsischen Behörden angenehm dünkt, in solcher Weise bei dem Volke in Verruf zu kommen, so soll es uns recht sein. Wir haben nicht für die Behörden auszusorgen. „Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht!"

Zur Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Dresden, 27. September.

— **Eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe in den Getreidemühlen** war vom Reichsamt des Innern bereits im vorigen Jahre in Erwägung gezogen worden, auch hatten bereits Erhebungen darüber stattgefunden. Jetzt werden nun auf Veranlassung des Staatssekretärs Dr. v. Boetticher an den Verband deutscher Müller und an jeden einzelnen seiner Zweigverbände Fragebogen versandt werden, um weitere Unterlagen für eine reichsgesetzliche Regelung zu gewinnen. Von den Zweigverbänden werden daraufhin an sämmtliche Mühlen, die mindestens einen Arbeiter beschäftigen, weitere Fragebogen versandt.

— **Böckel** soll noch nicht aus der Reformpartei „ausgetreten" sein, so erzählt wenigstens die „Wacht" ihren Lesern in einer Briefkastennotiz. Die „Wacht" habe darüber noch nichts berichtet, ergo sei es auch nicht wahr. Welche Annahme! Wenn Alles nicht wahr wäre, was die „Wacht" nicht berichtet, dann herrschten paradiesische Zustände in Deutschland, die Antisemiten wären lauter Engel, die Sozialdemokraten erfreuten sich der besonderen Gunst der Behörden u. s. w.

Was eben der „Wacht" nicht paßt, bringt sie nicht. Während sie aber nun vor einigen Tagen selbst Böckel abschüttelte, erklärte, daß Böckel's Blatt mit der Reformpartei nichts mehr zu thun habe und letztere nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, was Böckel schrieb, reklamiert sie Böckel doch noch als den Ihrigen, will sie nicht gelten lassen, daß dieser nicht mehr der Reformpartei angehöre. Wie reimt sich das zusammen?

Wie das „Volk" unlängst mittheilte, war Böckel schon vor einigen Monaten bei der Neuwahl des Fraktionsvorstandes nicht wiedergewählt worden. Hierzu bemerkt das „Volk" für Hessen": „Wir haben sofort, als wir von den Einigungsverhandlungen in Kassel berichteten, die auffällige